

Überlegungen aus dem Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur Möglichkeit religiöser Versammlungen

Briefing für ein Gespräch des Bundesministeriums des Inneren am 17. April 2020

Die Kirchen haben in das Verbot von Versammlungen zur Religionsausübung eingewilligt, weil sie dieses Verbot für angemessen hielten und sie natürlich den ihnen möglichen Beitrag zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie leisten wollten. Das Verbot öffentlicher gemeinsamer Gottesdienste greift allerdings tief in das Recht der freien Religionsausübung ein und war insbesondere während der Kar- und Ostergottesdienste für viele Gläubige nur schwer zu ertragen. Zum derzeitigen Bemühen von Bund und Ländern, die Bestimmungen zu überprüfen und wenn möglich zu lockern, nimmt die katholische Kirche wie folgt Stellung:

1. Die Kirchen erwarten sehr bald die schrittweise Wiederermöglichung eines öffentlichen Gottesdienstlebens. Die Ostertage haben gezeigt: Gottesdienste geben vielen Millionen Menschen Orientierung und Halt unter den schwierigen Lebensbedingungen der Krise. Maßgeblich sind dabei die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen und im Freien geltenden Kriterien und Bestimmungen, an die sich die Kirchen weiterhin gebunden wissen (Abstandserfordernisse, Nutzung von Nase-Mund-Maske usw.). Die Kirche regt an, dass möglichst weitgehend gleiche Regelungen für alle Religionsgemeinschaften gelten.
2. Einen vorübergehenden Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Teilnahme an Gottesdiensten – z.B. Ältere über 60 Jahre – lehnt die Deutsche Bischofskonferenz ab.
3. Für den katholischen Bereich gelten im Prozess schrittweiser Wiederermöglichung von öffentlichen Gottesdiensten folgende Rahmenüberlegungen, über deren Anwendung die jeweiligen Bischöfe entscheiden:
 - Der Sonntagsgottesdienst hat erste Priorität. Die öffentlichen Sonntagsgottesdienste werden in den Kathedralkirchen und in den Hauptschiffen der Kirchen (einschließlich der Ordenskirchen) gefeiert, nur ausnahmsweise und unter Voraussetzung ihrer

Eignung in sonstigen Gottesdiensträumen (Krypta, Seitenkapelle usw.). Letzteres gilt auch für die Gottesdienste in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen, die ggf. auch zusätzlichen Bestimmungen durch den Träger unterliegen. Es gibt in den Kirchen eine Zugangsbeschränkung, die den notwendigen Abstand zwischen den Teilnehmenden garantiert (markierte Plätze, Platzkarten) und Gedränge vor dem Kircheneingang verhindert. Sie wird effektiv kontrolliert werden. Familien werden nicht getrennt.

- Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln, die für die Sonntagsmessen gelten. Bisweilen legt sich eine Verschiebung nahe.
- Trauergottesdienste können in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert werden.
- Von der Möglichkeit, unter Beachtung der entsprechenden Versammlungsregeln in den Sommermonaten Gottesdienste im Freien abzuhalten, soll großzügig Gebrauch gemacht werden. Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam sind besondere Anlässe.
- Werktagsgottesdienste können in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsmessen gefeiert werden.
- Die Bistümer tragen dafür Sorge, dass bei der liturgischen Gestaltung der Messen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden in Bezug u.a. auf: den Zelebranten und ggf. die Assistenz, den Gesang, den Friedensgruß, die Darreichung der Hl. Kommunion, die Nutzung von Weihwasser und von Gesangbüchern, die Segnung der Kinder usw. Überdiözesane, innerkirchliche Empfehlungen für die Praxis werden auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt. Sie enthalten auch die Anregung, gegenwärtig genutzte Wege der medialen Teilnahme an Gottesdiensten (z.B. durch Live-Streaming-Angebote) nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten, um vulnerablen Personen die Teilnahme besser möglich zu machen.
- Um Menschen in Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeheimen die von ihnen gewünschte Begleitung, insbesondere bei Todesgefahr, zu ermöglichen, wird Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Zugang wieder gewährt, wo er bislang eingeschränkt war. Dabei werden die im Haus üblichen Schutzmaßnahmen beachtet.